

Sachverständigenvergütung: Voraussetzungen einer Kürzung bei erheblicher Überschreitung des Auslagenvorschusses

Auszug aus dem Urteil:

OLG Karlsruhe Beschluß vom 10.4.2017, 13 W 25/17

<http://www.olg-karlsruhe.de/pb/,Lde/Startseite/Entscheidungen>

„Leitsätze

1. Eine "erhebliche" Überschreitung des Auslagenvorschusses - die gemäß § 8 a Abs. 4 JVEG zu einer Kürzung der Sachverständigenvergütung führen kann - setzt voraus, dass Kosteninteressen der Parteien tangiert sind.
2. Wäre der Gutachtenauftrag bei einer rechtzeitigen Anzeige des Sachverständigen, dass der angeforderte Vorschuss nicht ausreicht, weder abgebrochen noch eingeschränkt worden, kommt eine Kürzung der Vergütung gemäß § 8 a Abs. 4 JVEG nicht in Betracht.

Gründe

I.

3 Gegen diese Entscheidung richtet sich die Beschwerde des Sachverständigen. Er ist der Auffassung, die Staatskasse schulde den vollen Betrag seiner Rechnung in Höhe von 6.695,06 EUR. Der Umstand, dass er das Gericht vor Erstellung des Gutachtens nicht auf die den Vorschuss übersteigenden Kosten hingewiesen habe, könne keine Bedeutung haben. Denn unter den gegebenen Umständen stehe fest, dass die Parteien auch in Kenntnis der höheren Kosten nicht auf die Erstellung des Gutachtens verzichtet hätten. Der unterbliebene Hinweis auf höhere Kosten habe mithin nicht zu einem finanziellen Nachteil der Parteien geführt. An dem unterbliebenen Hinweis treffe ihn zudem kein Verschulden. Schließlich sei zu berücksichtigen, dass das Gericht auch nach Eingang des schriftlichen Gutachtens noch einen zusätzlichen Vorschuss hätte anfordern können.

II.

6 Die zulässige Beschwerde des Sachverständigen ist begründet. Ihm steht für die Erstellung des schriftlichen Gutachtens eine Vergütung in Höhe von 6.695,06 EUR zu.

8 2. Eine Kürzung der Vergütung gemäß § 8 a Abs. 4 JVEG findet nicht statt. Denn die Voraussetzungen für eine Kürzung liegen nicht vor.

9 2.1. Der Sachverständige hätte gemäß § 407 a Abs. 3 Satz 2 2. Alternative ZPO das Gericht darauf hinweisen können, dass der angeforderte Vorschuss in Höhe von 5.000,00 EUR nicht ausreichend war, sobald dies für den Sachverständigen während seiner Arbeit erkennbar wurde. Es kommt insoweit eine Pflichtverletzung des Sachverständigen in Betracht. Der Rechnungsbetrag von 6.695,06 EUR übersteigt den Vorschuss in Höhe von 5.000,00 EUR zwar um 34 Prozent. Dem Sachverständigen steht dennoch die volle Vergütung zu. Denn die Überschreitung des Vorschusses war nicht "erheblich" im Sinne von § 8 a Abs. 4 JVEG.

10 2.2. ... dass die Unterlassung des Sachverständigen kausal für die entstandenen Kosten geworden ist; eine Kürzung kommt nach dieser Rechtsprechung nicht in Betracht, wenn feststeht, dass bei Benachrichtigung durch den Sachverständigen die weitere Begutachtung - mit entsprechenden Kosten - fortgesetzt worden wäre ... An diesen Rechtsprechungsgrundsätzen hat sich durch

die Einführung von § 8 a Abs. 4 JVEG zum 01.08.2013 nichts geändert (siehe unten 2.3). Unter den Umständen des vorliegenden Falles steht nach Auffassung des Senats fest, dass der Gutachterauftrag bei einer Anzeige des Sachverständigen wegen der höheren Kosten nicht eingeschränkt oder abgebrochen worden wäre (unten 2.4). **Da die unterlassene Anzeige des Sachverständigen keine höheren Kosten für die Parteien verursacht hat, findet eine Kürzung der Vergütung nicht statt.**

12 2.3.1. Aus dem Begriff des "erheblichen" Übersteigens ergibt sich, dass der Gesetzgeber die Kürzung der Vergütung nicht von einem starren Prozentsatz abhängig machen wollte. Vielmehr wird durch den Begriff "erheblich" der - vom Gericht im Einzelfall zu prüfende - Bezug zu den wirtschaftlichen Interessen der Parteien hergestellt ... "Die Literatur nimmt Erheblichkeit erst bei einer um zwanzig Prozent übersteigenden Vergütung an ... Der **Gesetzgeber** hat sich jedoch **dagegen entschieden**, in § 8 a Abs. 4 JVEG einen **bestimmten Prozentsatz** als allein maßgeblich für die Kürzung der Sachverständigenvergütung festzulegen. Gegen die Verengung des Begriffes "erheblich" auf einen bestimmten Prozentsatz spricht zudem, dass der Gesetzesentwurf scheinbar beliebig lediglich auf eine bestimmte Literaturmeinung (s.o.) hinweist und dass Literatur und Rechtsprechung nach altem Recht unterschiedliche Prozentsätze beim Überschreiten eines Auslagenvorschusses für relevant erachtet haben, wenn es um die Frage einer möglichen Kürzung ging ... Der Begriff "erheblich" in § 8 a Abs. 4 JVEG kann nach Auffassung des Senats nur bedeuten, dass es für die Frage der Kürzung auf die Kosteninteressen der Parteien ankommen muss.

13 2.3.2. **Aus der Gesetzesbegründung ergibt sich hingegen kein Anhaltspunkt** dafür, dass der Gesetzgeber mit § 8 a Abs. 4 JVEG **zu Lasten des Sachverständigen** - unabhängig von den Kosteninteressen der Parteien - ein **"pönales Element"** einführen wollte (anders Zöller/Greger, Zivilprozessordnung, 31. Auflage, § 413 ZPO Rn. 8). Es ist nichts dafür ersichtlich, dass die Vergütung des Sachverständigen auch dann gekürzt werden soll, wenn die mögliche Verletzung einer Anzeigepflicht gemäß § 407 a Abs. 3 Satz 2 2. Halbsatz ZPO die wirtschaftlichen Interessen der Parteien nicht berührt.

15 2.3.4. Die abweichende Auffassung (Kürzung der Sachverständigenvergütung gemäß § 8 a Abs. 4 JVEG bei Erreichen eines bestimmten Prozentsatzes, unabhängig von wirtschaftlichen Nachteilen für die Parteien) würde zu Konsequenzen führen, die nach Auffassung des Senats vom Gesetzgeber kaum beabsichtigt sind. Es besteht Einigkeit, dass es für ein Überschreiten des Vorschusses im Rahmen von § 8 a Abs. 4 JVEG darauf ankommen muss, in welcher Höhe der Sachverständige die Zahlung einer Vergütung beantragt. Bei Anwendung einer starren Prozentgrenze von beispielsweise 20 Prozent würde dies bedeuten, dass der Sachverständige, der eine den Vorschuss um 20 Prozent übersteigende Vergütung verlangt, eine Kürzung auf die Höhe des Vorschusses hinnehmen muss, während der **Sachverständige, der seinen Antrag um lediglich einen Cent reduziert, keine Kürzung erfährt** (vgl. zu dieser Erwägung Bayerisches Landessozialgericht, Beschluss vom 08.06.2014 - L 15 SF 255/14 E -, Rn. 13, zitiert nach Juris). Der Sachverständige müsste für einen sinnvollen Vergütungsantrag vorher wissen, welchen Prozentsatz der zuständige Kostenbeamte (oder das Rechtsmittelgericht) akzeptiert. Es stellt sich die Frage, ob und inwieweit der Kostenbeamte verpflichtet wäre, auf einen entsprechenden Antrag des Sachverständigen hinzuwirken (so die Auffassung des Bezirksrevisors in der zitierten Entscheidung des Bayerischen Landessozialgerichts a. a. O., Rn. 116), woran sich die Frage einer Amtsanhaftung anschließen würde, wenn der Kostenbeamte einen Hinweis an den Sachverständigen unterlässt. Solche vom Gesetzgeber kaum beabsichtigten Auswirkungen treten bei der vom Senat vorgenommenen Auslegung von § 8 a Abs. 4 JVEG nicht ein.

16 2.4. Der Sachverständige macht zu Recht geltend, dass der Gutachtenauftrag des Landgerichts weder abgebrochen noch eingeschränkt worden wäre, wenn er das Gericht rechtzeitig darauf hingewiesen hätte, dass der Vorschuss von 5.000,00 EUR um insgesamt 1.695,06 EUR überschritten wird. Die Klägerin war rechtsschutzversichert. Anhaltspunkte für einen möglichen Abbruch des Gutachtenauftrags bei einer Anzeige des Sachverständigen liegen nicht vor. Weder die Klägerin noch die Beklagte haben die Ausführungen des Sachverständigen, wonach der Gutachtenauftrag bei einer Anzeige nicht unterbrochen worden wäre, in Abrede gestellt...“